

77. Kann bei der Verurteilung wegen Bettelns die Revision auf die Anordnung beschränkt werden, daß der Täter in einem Arbeitshaus unterzubringen ist?

I. Straffenat. Ur. v. 24. Mai 1938 g. G. 1 D 329/38.

I. Landgericht Mainz.

Auß den Gründen:

Soweit sich die Revision nur gegen die Anordnung richtet, den Angeklagten in einem Arbeitshaus unterzubringen (§ 42d StGB.), ist die Beschränkung auf die Sicherungsfrage zulässig. Zwar hat der zweite Straffenat des RG. ausgesprochen (Ur. v. 13. Dezember 1934 2 D 1420/34 = JZB. 1935 S. 524 Nr. 20), bei der Verurteilung wegen Bettelns ergreife die auf die Anordnung nach dem § 42d StGB. beschränkte Revision nicht nur den gesamten Strafausspruch, sondern darüber hinaus auch den Schuldspruch, da sich die Verurteilung nach dem § 361 Abs. 1 Nr. 4 StGB. nicht von der Anordnung der Unterbringung trennen lasse. Der erkennende Senat ist aber nicht an diese Entscheidung gebunden (Ur. 2, 9 Nr. 7 Gef. v. 28. Juni 1935 RW. I S. 844); er kann ihr auch nicht beitreten. Die Entscheidung geht davon aus, daß das Merkmal der Gewerbmäßigkeit, das die Anordnung nach dem § 42d StGB. ermöglicht,

ebenso wie die Merkmale der Arbeitsfähe und der Niederlichkeit (§ 42 d Abs. 3 StGB.) einen unabtrennbaren Bestandteil der Schuldfrage bilde.

Dieser Begründung kann nicht zugestimmt werden; sie wird auch nicht durch den Hinweis auf die gewerbmäßige Hehlerei (§ 260 StGB.) gerechtfertigt. Während es einen besonderen Tatbestand der gewerbmäßigen Hehlerei gibt, kennt das StGB. keinen Tatbestand der gewerbmäßigen Bettelerei, sondern nur das Betteln i. S. des § 361 Abs. 1 Nr. 4 StGB. Erst im § 42 d StGB. wird die Möglichkeit, den wegen Bettelns verurteilten Täter in einem Arbeitshaus unterzubringen, von besonderen Voraussetzungen (Gewerbmäßigkeit, Arbeitsfähe, Niederlichkeit) abhängig gemacht, die aber den Tatbestand des § 361 Abs. 1 Nr. 4 StGB. und damit die Schuldfrage unberührt lassen. Zu vergleichen ist diese Regelung mit der Vorschrift des § 20 a StGB. über den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher, die nur Bedeutung für den Strafausspruch hat und sich nicht auf die Schuldfrage bezieht.

Hiernach ist die Verurteilung wegen Bettelns im Schuldspruche rechtskräftig.

Daß die Anordnung der Unterbringung die Höhe der wegen des Bettelns erkannten Strafe beeinflusst habe, ist hier auszuschließen. Das LG. hat auf die Höchststrafe von sechs Wochen Haft erkannt und würde erst recht auf die Höchststrafe gekommen sein, wenn es die Unterbringung nicht angeordnet hätte.

Nach allem bezieht sich die Revision nur auf die Anordnung nach dem § 42 d StGB.